

## **Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege**

Aufgrund des§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der§§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des§ 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), geändert durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Stadtrat der Stadt Meißen in seiner Sitzung am 05. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen.

### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Meißen im Sinne des§ 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG oder in einer Kindertagespflegestelle in der Stadt Meißen betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Meißen betreut werden, gilt§ 4 Abs. 1 bis 7 der Satzung in Verbindung mit der Anlage zu§ 4 a) bis c) der Satzung.

### **§2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Meißen erhebt die Stadt Meißen Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen erhebt die Stadt Meißen Elternbeiträge.
- (3) Elternbeiträge sind jeden Monat zu entrichten, für den das Kind der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung in die Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle aufgenommen ist.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung oder Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes ab dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (5) Die Zahlungspflicht der Elternbeiträge endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (6) Elternbeiträge sind während des gesamten Jahres auch für die Ferienzeit, bei Urlaub oder Krankheit bzw. Kur des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle, bei Schulwechsel und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Betreuungsvertrages zu zahlen. In Härtefällen (Nachweis anderer Kosten) kann bei der Mindestabwesenheit des Kindes über 5 Wochen der Elternbeitrag auf Antrag ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann im Einzelfall über die Aussetzung der Elternbeiträge entschieden werden. In beiden Fällen hat der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.

### **§3 Beitragsschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### **§4 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Stadt Meißen ermittelt jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 SächsKitaG. Die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes nach Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten, bilden die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Einrichtungsart und Betreuungszeit werden in der Anlage dieser Satzung festgesetzt. Sie werden im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Stadt Meißen veröffentlicht.
- (3) Der ungekürzte Elternbeitrag für ein Kind beträgt:
  1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 22 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
  2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
  3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.
  4. Bei der Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder  

bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und  
ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2
- (4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung, in der Kindertagespflege oder im Hort der Kalkbergschule betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag. Die Ermäßigungsbeträge richten sich nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkbeträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG“ in der jeweils gültigen Fassung. Die ermäßigten Elternbeiträge ergeben sich aus der Anlage.
- (5) Die Beitragsschuldner im Sinne des § 3 sind verpflichtet, dem Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Meißen im Fall der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle unverzüglich jede Änderung im Sinne der Absätze 3 bis 7 anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.

- (6) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (7) Ein Wechsel der Betreuungszeit ist maximal einmal monatlich bis zum 15. für den Folgemonat möglich.

#### **§5**

#### **Weitere Entgelte (abweichende Betreuung)**

- (1) Bei dreimaligem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, ist der Betreuungsvertrag auf die nächst höhere Betreuungszeit anzupassen.
- (2) Für Hartkinder kann an unterrichtsfreien Tagen eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden. Spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn ist die Einrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in den Ferien zu informieren.
- (3) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt erhoben.

#### **§6**

#### **Gastkinder**

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Meißen betreut.

#### **§7**

#### **Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages und weiterer Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 3 und weiterer Entgelte gemäß § 5 Abs. 3 wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Meißen oder einer Kindertagespflegestelle ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Das weitere Entgelt gemäß § 5 Abs. 3 wird am Ende eines Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides.

#### **§8**

#### **Betreuungsvertrag**

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle bedarf im Vorfeld des Abschlusses eines Betreuungsvertrages.

## §9

### Änderungen auf Grund von Ausnahmesituationen durch höhere Gewalt

Bei Eintreten von unvorhersehbaren Ausnahmesituationen kann von den Regelungen im § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 14 sowie § 7 Abs. 2 wie folgt abgewichen werden:

ein Ruhen des Betreuungsvertrages für einen festgelegten Zeitraum ist ohne Verlust des Anspruchs auf den bestehenden Betreuungsvertrag möglich  
ein kurzfristiger Wechsel der Betreuungszeiten ohne Fristwahrung ist möglich  
die Fälligkeit der Elternbeiträge kann ausgesetzt werden, der Einzug erfolgt Einzelfall abhängig nach individueller Personalkontenprüfung  
die Erstattungen und Verrechnungen der Elternbeiträge erfolgen quartalsweise jeweils einmalig zum Quartalsende  
die Abrechnung der Elternbeiträge gegenüber den Eltern erfolgt nach Landesvorgaben  
zusätzlich gilt eine angepasste Kündigungsfrist, die im Einzelfall abzuwägen ist

## §10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 01.01.2023 außer Kraft.

  
Olaf Raschke  
Oberbürgermeister

Meißen, 17.07.2023

### Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf, der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung eines Elternbeitrages und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

**Elternbeiträge**

**a) für Krippenkinder**

durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat: 1.296,21 €  
 Elternbeitrag 22% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten

Betreuung bis zu 4,5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	142,59 €	134,19 €
2. Kind	111,09 €	100,59 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	190,11 €	178,91 €
2. Kind	148,11 €	134,11 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 7,5 Std.Lodeo

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	237,64 €	223,64 €
2. Kind	185,14€	167,64 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 9 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	285,17 €	268,37 €
2. Kind	222,17 €	201,17€
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 10 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	316,86 €	298,19 €
2. Kind	246,86 €	223,53 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 11 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	348,54 €	328,01 €
2. Kind	271,54€	245,87 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

## b) für Kindergartenkinder

durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat: 540,09 €  
Elternbeitrag 30% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten

### Betreuung bis zu 4,5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	<b>81,02 €</b>	76,52 €
2. Kind	<b>64,22 €</b>	59,42 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

### Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	<b>108,02 €</b>	102,02 €
2. Kind	<b>85,62 €</b>	79,22 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

### Betreuung bis zu 7,5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	135,03 €	127,53 €
2. Kind	107,03 €	99,03 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

### Betreuung bis zu 9 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	<b>162,03 €</b>	<b>153,03 €</b>
2. Kind	<b>128,43 €</b>	<b>118,83 €</b>
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

### Betreuung bis zu 10 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	<b>180,03 €</b>	<b>170,03 €</b>
2. Kind	<b>142,70 €</b>	<b>132,03 €</b>
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

### Betreuung bis zu 11 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	198,04 €	<b>187,04 €</b>
2. Kind	156,97 €	<b>145,24 €</b>
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

### c) für Kinder im Hort

durchschnittliche Personal- und Sachkosten Platz und Monat für 6 Stunden: 261,92€  
Elternbeitrag 30% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten

#### Betreuung bis zu 5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	65,48 €	61,73 €
2. Kind	52,15 €	47,98 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

#### Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	78,58 €	74,08 €
2. Kind	62,58 €	57,58 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

#### Betreuung bis zu 7 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	91,68 €	86,43 €
2. Kind	73,01 €	67,18 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

### d) Gastkinder

Tagessatz Krippe	14,26 €
Tagessatz Kindergarten	8,10 €
Tagessatz Hort	3,93 €

### e) Weiteres Entgelt bei Betreuung über die Öffnungszeit hinaus

pro angefangene Stunde über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus: 25,00 €